



HAUS- UND BENUTZERORDNUNG KONGRESSHAUS

GEGENSTAND

1. Die Kongresshaus Zürich AG (nachfolgend «KHZ AG») übt das Hausrecht im Kongresshaus aus.
2. Die Haus- und Benutzerordnung gilt für alle Personen, die sich gleich aus welchem Grund im Kongresshaus oder auf dem Gelände des Kongresshauses aufhalten.
3. Die KHZ AG ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung für das Kongresshaus vorliegt oder wenn das Hausrecht der KHZ AG in anderer Weise verletzt wird.
4. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Besucher belästigen oder deren Verhalten sonst wie zu berechtigten Klagen Anlass geben, können von der KHZ AG oder ihren Beauftragten aus dem Gebäude verwiesen oder verzeigt werden. Personen, die mit einem Hausverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, haben keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung im Gebäude, auch wenn sie im Besitz einer gültigen Eintrittskarte usw. sind.

ZUTRITT UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Gebäude ist nicht öffentlich zugänglich. Öffentlich ist lediglich das Restaurant LUX.
2. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die von der KHZ AG bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind.
3. Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Veranstaltungszeit der Veranstaltungen Zutritt ins Gebäude.

4. Während der Nachtsperrezeit dürfen sich Personen nur mit besonderer Erlaubnis der KHZ AG im Gebäude aufhalten. Bei Veranstaltungen beginnt die Nachtsperrezeit eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende und dauert bis eine Stunde vor der ersten Veranstaltung am Folgetag. Während der veranstaltungsfreien Zeit beginnt die Nachtsperrezeit um 19.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Die KHZ AG behält sich Sonderregelungen insbesondere für die Auf- und Abbauphasen vor.

VERHALTEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Das Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen, insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Gebäude nicht gestattet. Dieses Verbot gilt grundsätzlich auch dann, wenn jemand zur Wahrung eigener Rechte fotografieren, filmen oder Ton- oder Videoaufnahmen bzw. Zeichnungen anfertigen möchte. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur dann gemacht werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich ihre Einwilligung erklären oder eine gerichtliche Verfügung vorgelegt wird, die die Einwilligung der betroffenen Personen ersetzt.
2. Das Verbot gemäss Ziff. 1 gilt nicht für Presseorgane und Fernsehanstalten sowie für die KHZ AG, die im Gebäude im Rahmen ihrer allgemeinen Berichterstattung tätig werden.
3. Das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im und am Gebäude ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch die KHZ AG nicht gestattet. Für Aussteller gilt eine gesonderte

Regelung, die sich ausschliesslich auf den Ausstellungsstand bezieht.

4. Besuchern von Veranstaltungen im Gebäude ist es nicht gestattet, für eigene oder fremde Zwecke zu werben. Besuchern ist es ferner untersagt, auf Veranstaltungen aus welchen Gründen auch immer zum Boykott aufzurufen oder Kundgebungen irgendwelcher Art wie zum Beispiel politische, religiöse oder weltanschauliche Kundgebungen durchzuführen.

ALLGEMEINES VERHALTEN

1. Das Übernachten im Gebäude ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung der KHZ AG bewilligt werden.
2. Das Mitführen von Tieren in den öffentlichen Bereichen ist nur mit Genehmigung der KHZ AG erlaubt, hierzu zählen auch Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass keine Gefahren oder Nachteile für die KHZ AG oder Dritte entstehen. Es ist nicht erlaubt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.
3. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb oder im Umfeld des Gebäudes sind zu unterlassen. Besucher sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benutzen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an bezeichneten Orten entsorgt werden. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
4. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor Passivrauchen besteht ausserhalb der speziell gekennzeichneten Raucherzonen in allen zugänglichen Bereichen inklusive Restaurants und Bars ein generelles Rauchverbot. Szenisches Rauchen auf einer Bühne ist nur mit Genehmigung der Feuerpolizei gestattet und muss von dieser abgenommen werden.
5. Das Betteln und Hausieren im Gebäude ist nicht gestattet. Jede gewerbsmässige Betätigung Dritter (z.B. Merchandising oder Ausstellerverkaufstätigkeit) bei Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der KHZ AG.
6. Das Mitführen von Waffen sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Gebäude untersagt. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.
7. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist verboten.
8. Kundgebungen sind im Gebäude nicht gestattet.

9. Wenn es die Situation oder Sicherheitslage verlangt, ist die KHZ AG berechtigt, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von den Personen, die das Gebäude betreten, auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die KHZ AG ist berechtigt, für bestimmte Bereiche des Gebäudes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.

10. Das Gebäude darf von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten werden.

11. Im Gebäude ist den Anordnungen des Personals der KHZ AG und des von ihr beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten.

12. Das Fahren im Gebäudekomplex mit Autos, Fahrrädern, Rollschuhen, Rollbrettern, Rollern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln etc. ist unzulässig. Ausnahmen können von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

13. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore, Löschposten, Brandmeldeanlagen sowie Liftzugänge sind jederzeit frei zu halten.

14. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb der dazu vorgesehenen Flächen, insbesondere vor den Notausgängen, ist untersagt. Das Fahrzeug wird kostenpflichtig abgeschleppt und der Fahrzeughalter wird verzeigt. Für die Umtriebe fakturiert die KHZ AG dem Fahrzeughalter CHF 500.-.

VIDEOÜBERWACHUNG

1. Aus Sicherheitsgründen ist das Areal sowie das Gebäude im Innen- und Aussenbereich videoüberwacht. Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

HAFTUNG UND ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

1. Alle Nutzer des Gebäudes nehmen zur Kenntnis, dass während des Aufenthalts im Gebäude und deren Erschliessungen Fotografien, Videos und Tonaufnahmen erstellt und auf der Website der KHZ AG in Fachzeitschriften und/oder anderen Publikationen veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer/Besucher erklären sich mit ihrer Anmeldung oder dem Erwerb eines Tickets mit der Verwendung bzw. der Veröffentlichung der Foto- und/oder Ton- und Videoaufnahmen einverstanden. Sollten sie damit nicht einverstanden sein, müssen sie dies schriftlich vor der Teilnahme an der Veranstaltung gegenüber der KHZ AG erklären.

2. Für Schäden haftet die KHZ AG nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der KHZ AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
3. Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.
4. Der Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Aufenthalts gültige Fassung dieses Dokuments in deutscher Sprache.

Zürich, 01. März 2026



KONTAKTIEREN SIE UNS

Kongresshaus Zürich AG
Zurich Convention Center Ltd.
Gotthardstrasse 5
8002 Zürich
Schweiz

SALES@KONGRESSHAUS.CH
T. +41 44 206 36 20